

ZWISCHEN REVOLUTION UND ÖKONOMIE

Über einige Aspekte sozialer Anwaltschaft

Christian Beck

UDK 36:177.74

Seit Jahren gehört die Rede von der Anwaltschaft zum Selbstverständnis der Nicht-Regierungs-Organisationen. Sie wollen damit verdeutlichen, dass Sie sich für Menschen in bestimmten Lebenssituationen oder für eine besonders bedeutende Sache einsetzen. Ein Blick in die entsprechenden Leitbilder, Selbstverständnis- und Strategiepapiere zeigt jedoch, dass das Verständnis von Anwaltschaft begrifflich sehr weit gefasst wird.¹ Zu den Organisationen, die sich als »Anwälte« begreifen, zählt — neben vielen anderen sozialen Vereinen — auch der Caritasverband der katholischen Kirche. Nach dem Leitbild sieht er sich als »Anwalt und Partner Benachteiligter«.² Unter dieser Überschrift formuliert die Caritas ihren Einsatz an und mit benachteiligten Menschen in der Gesellschaft. Sie will ihnen in ihren Nöten Gehör verschaffen, sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen und den entsprechenden gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegenreten, die zur Ausgrenzung und Benachteiligung führen.³ Als kirchlicher Sozialverband leitet die Caritas diese Aussagen aus dem christlichen Menschen- und Gottesbild ab, wenn beispielsweise ausgeführt wird, dass Gott selbst der Anwalt der Armen, Schwachen und Entrechteten sei, dass es eine unveränderliche Würde der Person vom Anfang des Lebens bis zu ihrem Ende gebe und dass Gott den Menschen zur Unterstützung und Hilfeleistung ruft und von den Christen fordert, dass sie gesellschaftliche Missstände beheben.⁴ Bei genauerer Betrachtung scheint von der primären Selbstverständlichkeit des Anwaltschaftsbegriffes jedoch eine weiter greifende Schwierigkeit auszugehen, die entweder unbemerkt bleibt oder vernachlässigt wird.

Gemäß der abendländischen Rechtsentwicklung wird Anwaltschaft aktuell und fast einzig im juristischen Sinne begriffen. Das meint, dass ein Klient

1 Näheres dazu vgl. Beck, Christian, *Anwaltschaft: Begriff und ethischer Auftrag* — Am Beispiel der Caritas-Schuldnerberatung, Freiburg 2003, S. 13ff.

2 Deutscher Caritasverband (Hrsg.), *Leitbild des Deutschen Caritasverbandes*, Freiburg 1997, I 20–23.

3 Vgl. ebd.

4 Vgl. ebd., I+II. in verschiedenen Ziffern. Weiterführend vgl. Beck, a. a. O.

einen (Rechts)Anwalt aufsucht und sich von ihm eine Lösung für seine Probleme erwartet. In der Regel beauftragt der Klient den Anwalt, mandatiert ihn also und ist im Idealfall an der Problemlösung nicht mehr beteiligt. Der Anwalt erledigt die Aufgabe oder löst das Problem und verlangt im Anschluss daran — in Gestalt eines Honorars — vom Klienten eine Gegenleistung. Es dürfte unzweifelhaft Einigkeit darüber bestehen, dass dieses Verständnis von Anwaltschaft — mit Ausnahme der Mandatierungsklausel — für die soziale Hilfe nicht relevant sein kann und darf. Es würde die Professionalität sozialer Arbeit weit in das endende 19. Jahrhundert, wenn nicht gar noch weiter zurückwerfen, als der assistentialistische Ansatz der fürsorglichen Hilfe anerkannt und verbreitet war.

Schon ein kurzer Blick in die begrifflichen Wurzeln des Anwaltschaftsbegriffes, die gemäß der römischen Rechtsentwicklung in die Zeit der Antike und somit in den griechisch-lateinischen Sprachgebrauch zurückreichen, führt vor Augen, dass das aktuelle, oben vorgestellte, Verständnis wesentlich zu kurz greift, um Anwaltschaft in ihrem vollsten Sinne zu begreifen. Sowohl die griechischen Konnotationen wie z. B. »συνήγορος« (Mitsprecher, Anwalt, Sachwalter, Verteidiger) oder »συνδικος« (Rechtsbeistand, Beistand, Helfer) und schließlich »συνάγορεύω« (mit dafür sprechen, beistimmen, sich für etwas aussprechen, jemanden verteidigen, zu jemandes Gunsten sprechen) als auch einige lateinische Worte für den gleichen Sachverhalt, wie etwa »advocatus/advocare« (herzurufen, herbeirufen, zuziehen, zu Rate ziehen, zum Beistand verlangen, eine Gottheit um Hilfe anrufen) oder »advocatio« (sich Beistand verschaffen, die beratenden Freunde konsultieren) stellen den semantischen Kontext vor. In der deutschen Sprache schließlich ist der althochdeutsche »anawalt« jemand, der Macht hat; begleitet von dem um das Jahr 1000 verwendete Wort »anawalto« als Schutzgeist, Machthaber oder göttliche Kraft. Im Mittelhochdeutschen nahm das althochdeutsche Ursprungswort in Form des »anwalte« neue Bedeutungsvarianten ein. Nun wurde vom Anwalt unter anderem als jemandem gesprochen, der »aus eigener Kraft waltet«, der »bevollmächtigt« ist, eine »Abordnung, Stellvertretung, Gesandtschaft« übernimmt oder als »Fürsprecher« im Sinne auch des »Sachwalters« tätig ist.⁵

Damit sei der Horizont fragmentarisch umrissen. In einem weiteren Schritt gilt es nun zu prüfen, welche Konsequenzen sich für die gegenwärtige Lage der sozialen Arbeit und ihrer Träger, der (kirchlichen) Sozialverbände, allen voran der Caritas, daraus ableiten. Die nachfolgenden Thesen führen die im Anwaltschaftsbegriff innewohnenden Bedeutungsschemata weiter aus und fragen letztendlich nach der grundsätzlichen Begründung kirchlich sozialer Arbeit. Gleichwohl handelt es sich bei dieser Betrachtung um eine Auswahl, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

5 Vgl. dazu Beck, a. a. O., S. 35–39 und die dort aufgeführte Literatur.

These 1: Soziale Anwaltschaft kann paternalistisch sein

Im Laufe der eigenen Professionalisierung hat die soziale Arbeit us-amerikanischer Herkunft zu Beginn des 20. Jahrhunderts als Kontrapunkt zum Fürsorgegedanken europäischer Provenienz verschiedene Rollenverständnisse für die sozialen Helfer/Sozialarbeiter herausgestellt. Erst mit einiger zeitlicher Verzögerung hielt die Diskussion um die verschiedenen Rollen und Selbstverständnisse Einzug in die deutsche Debatte. Neben dem »activist« (Aktivist), dem »broker« (Makler/Agent), dem »enabler« (Ermöglicher/Befähiger) oder dem »revolutionist/partisan« (revolutionär/Partisan) brachte die Debatte in der Arbeit mit benachteiligten Jugendlichen und Gemeinwesenarbeitern auch den Sozialarbeiter als »advocacy-worker« (Anwalt) hervor. Wer im Sinne der Anwaltschaft (advocacy) für Benachteiligte tätig war, arbeitete mit geklärten Loyalitäten, hoher Professionalität, Kritikfähigkeit, Werteorientierung, Empathie für den Klienten und größtmöglichem Engagement für und mit ihm diesem, sowie mit einer radikalen Orientierung am Klienteninteresse, wengleich gerade dies den Sozialarbeiter nicht selten wiederum in Loyalitätskonflikte gegenüber seiner Organisation brachte. Die ausgebildete Professionalität verlangte außerdem ein politisches Engagement, das auf die die Probleme verursachenden gesellschaftlichen Verwerfungen ausgerichtet war. Schlussendlich ging es — bei aller gegenseitigen Durchdringung verschiedener Rollen — immer um die Wahrung und gegebenenfalls um die Wiederherstellung der Würde des Menschen/Klienten. Advocacy forderte und fordert den ganzen Sozialarbeiter und die ganze Organisation. Es ist nahezu unmöglich, Kompromisse zu schließen, die Benachteiligungen für das konkrete Leben der Klienten mit sich bringen. Henry Miller, einer der bedeutenden Sozialarbeitstheoretiker in den USA betonte mit Blick auf die »advocacy«: »Our business is with people (...) our business is with dignity.«⁶ Die Bewahrung der Würde, die Miller und andere in das Zentrum des »advocacy-Denkens« stellten funktioniert nur über die Entwicklung der Professionalität und nicht über die bloße Behauptung im Sinne einer Ideologie. Miller bringt dies implizit auf den Punkt wenn er behauptet: »If the poor want advice, let us advice them — but at their initiative and not ours.«⁷ Später wurden die Debatten und Professionalisierungsdiskussionen in einen us-amerikanischen Ethikkodex für Sozialarbeiter überführt,⁸ dessen Entwicklung in Deutschland schon allein aufgrund der schwach ausgeprägten berufsständischen Organisiertheit der Sozialarbeiter noch völlig unterentwickelt ist. Nach dem Kodex

6 Miller, Henry, Art. »Value dilemmas in social work«, in: *Social Work* 13 (1968) 1, S. 33.

7 Ebd., S. 30. Vgl. auch Beck, a. a. O., S. 40–59.

8 Vgl. dazu etwa den 1999 überarbeiteten Kodex der NASW (National Association of Social Work(ers)).

der NASW ist Anwaltschaft immer ein politisch–gesellschaftliches Tun, das den Auftrag des Klienten benötigt, sich dann aber mit ganzer Kraft für ihn einsetzt. Dabei ist der Klient stets Teil der Problemlösung. Sie geschieht niemals über seine Interessen hinweg. Andernfalls wäre sie nämlich als aufgenötigtes Engagement zu verstehen. Dies wiederum würde zur Entwürdigung des Klienten führen. Dem Paternalismus und dem fürsorglichen Assistentialismus wäre damit der Boden erneut bereitet.

Dennoch kann es im Rahmen sozialer Hilfe Fälle geben, die ein advokatorisches Handeln im engsten Sinne — im Zweifelsfall sogar ohne vorherige Beauftragung durch den Klienten und ohne seine Beteiligung erfordern. Micha Brumlik bringt in seiner »Advokatorischen Ethik« die paternalistische Grundproblematik anwaltschaftlich–advokatorischen Handelns auf den Punkt. Anwaltschaft im engsten Sinne des Verständnisses ist durch die Ethik dann legitimiert, »wenn sie (die Ethik, chb) die Gültigkeit ihrer Normierungsvorschläge nicht an die Zustimmung oder Ablehnung der von diesen Normierungsvorschlägen betroffenen Individuen bindet. Demnach ist die Richtigkeit von Empfehlungen und Imperativen bezüglich des Handelns bestimmter Personen nicht von deren faktischer Einsicht, sondern von der Wahrheit des entsprechenden ethischen Systems abhängig.«⁹ In dieses Feld zählt beispielsweise notärztliches oder kriseninterventionistisches Handeln. So sagte etwa der ehemalige Präsident des Deutschen Caritasverbandes, Hellmut Puschmann: »Nicht immer und nicht in jeder Situation ist es möglich, dass Menschen in Not- und Konfliktsituationen (...) der Caritas einen Auftrag erteilen. Es gibt Lebenslagen (...) die es aus verschiedenen Gründen gar nicht erlauben, zunächst die Mandatsfrage zu klären. Hier gilt dann die positive Vermutung, dass derjenige, dem man anwaltschaftlich beisteht, im Falle, dass man es hätte klären können, einen Auftrag oder ein Mandat zur Hilfeleistung und Unterstützung erteilt hätte. Anwaltschaftliches Handeln ist grundlegend immer Auftragshandeln, allerdings mit differenzierten Ausnahmen: etwa Hilfeleistungen bei Bewusstlosen (notärztliches Handeln), Unterstützung in Extremsituationen (akutes Krisenmanagement), Hilfeleistung bei kompletter Verwirrtheit oder schweren, lebensbedrohlichen Erkrankungen und ähnliches.«¹⁰

9 Brumlik, Micha, Art. »Über die Ansprüche Ungeborener und Unmündiger — Wie advokatorisch ist die diskursive Ethik?«, in: Ders., *Advokatorische Ethik — Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe*, Bielefeld 1992, S. 110.

10 Puschmann, Hellmut, Grundsatzreferat bei der 14. Vertreterversammlung der deutschen Caritas am 20. Oktober 1999 in Berlin, Thema: »Caritas als sozialer Dienstleister und Anwalt der Benachteiligten«, aufgenommen in: Lehner, Markus/Manderscheid, Michael (Hrsg.), *Anwaltschaft und Dienstleistung — Organisierte Caritas im Spannungsfeld*, Freiburg 2000, S. 182.

Mit aller Entschiedenheit bleibt zu betonen, dass sich ohnehin sehr relevante paternalistische Inhärenz des Anwaltschaftsbegriffes ausschließlich auf diese Situationen zu beschränken hat. In allen anderen Fällen ist vom eigenständig entscheidenden Klienten auszugehen, der weder indoktriniert noch objektiviert werden darf. Paternalistische Handlungen, so Brumlik, sind Akte, »die unmittelbar in die Willkür- und Handlungsfreiheit eines Menschen eingreifen, so dass dieser Mensch sich hierdurch in seiner Handlungsfreiheit beeinträchtigt fühlt.«¹¹ In seiner »Theorie der Gerechtigkeit« weist John Rawls ebenfalls darauf hin, dass es strenge Regeln für ein paternalistisches Eingreifen geben muss. Er schreibt: »Paternalistische Eingriffe müssen durch das offenbare Versagen oder Fehlen der Vernunft und des Willens gerechtfertigt sein (...). Paternalistische Grundsätze dienen zum Schutz gegen unsere eigene Unvernunft, sie sind keinerlei Erlaubnis für Angriffe auf jemandes Überzeugungen und Charakter, auch wenn die Aussicht auf spätere Zustimmung besteht.«¹² Im Zweifelsfall wird dies den Sozialverbänden und Trägern der sozialen Arbeit nicht gefallen, erfordert eine intensive anwaltschaftlich-orientierte und nicht-paternalistische Betreuung von Klienten doch in jeder Hinsicht wesentlich weniger finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand. Aus einem anderen Blickwinkel betrachtet erfordert das anwaltschaftliche Selbstverständnis der Organisationen stets die Reflexion auf die eigene Praxis. Eine Verbandspolitik etwa, die über die Interessen der Klienten hinweg arbeitet oder gar deren Bedürfnisse und lebenssichernden Erfordernisse nicht mehr berücksichtigt, kann für sich die Anwaltschaft nicht mehr als Leitmotiv in Anspruch nehmen. Sie wird zuhächst unglaubwürdig. Wenn die Anwaltschaft gefordert wird, dann muss sie als solche auch gelebt werden und zwar auch dann wenn der gesellschaftliche Mainstream gegen die Verbandsinteressen aktiv wird.

These 2: Die kritische Vernunft ist in der Totalität gefangen

Nach den gesellschaftskritischen 60er und 70er Jahren und der Vorherrschaft der Psychologie in den 80ern, wandte sich die soziale Arbeit spätestens zu Beginn der 90er Jahre der Ökonomie als dem Leitparadigma zu. Es wurde plötzlich »outgesourct«, aus Einrichtungen wurden soziale Unternehmen, die Leiter waren und sind Manager und bei neuen Arbeitsfeldern und gesellschaftsverändernden Ideen gilt der erste Blick der Bilanz, dem Kreditvolumen

11 Brumlik, Micha, Art. »Sind soziale Dienste legitimierbar? — Zur ethischen Begründung pädagogischer Intervention«, in: Ders., *Advokatorische Ethik — Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe*, a. a. O., S. 233.

12 Rawls, John, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt 1990, 5. Auflage, S. 282.

und dem Prozessmanagement. Verbände, die noch kurz zuvor mit Armutsuntersuchungen und Vorschlägen für eine würdigere und humanere Gesellschaft von sich reden machten schienen sich dann mit Beginn des neuen Jahrtausends endgültig der Ökonomie verschrieben zu haben. »No money, no mission« sagte einmal ein Caritasdirektor auf einer Tagung. Die reflektive und kritische Vernunft als die Quelle gesellschaftlicher Veränderung wurde in die ökonomische Totalität hinein gefangen genommen und ist es bis heute. Vielleicht ist sogar zu konstatieren, dass man diese Gefangenschaft gerne hin nimmt, um der Unbequemlichkeit des kritischen Reflexes mit dem fatalistischen Verweis auf die Unabänderlichkeit der Dinge zu entgehen.

Der jüdische Philosoph Emmanuel Lévinas stellt mit seiner Frage nach der ausgrenzenden und negierenden Totalität die entscheidende Frage nach der Zukunft des Menschen. Für Lévinas, der einen Großteil seiner Familie durch die Konzentrationslager der Nazis verlor, scheint es angebracht, die von Hegel inspirierte Philosophie des allumfassenden und alles verdrängenden Weltgeistes zu dekonstruieren, auch wenn er selbst kein Dekonstruktivist ist beziehungsweise war. Sein philosophischer Kampf gilt der Abwendung der egologischen Ich-Zentriertheit des Menschen, die lange vor Hegel in der Descartschen Rede vom »cogito ergo sum« ihren Ursprung hat. Zwar führte die Weitung des Denkens mit den aufklärerischen und vor-aufklärerischen Gedanken zur Nutzung der Freiheit des Menschen und so zu einem Weg aus der Unmündigkeit hinaus in das, was das 20. Jahrhundert später mit Verantwortung beschrieb; gleichwohl wurde damit dem individualistischen Liberalismus Tor und Tür geöffnet. Philosophische Forschungen werden herauszustellen haben, ob die Postmoderne durch die Aufklärung überhaupt erst möglich wurde und welche Rolle die Gedanken Descartes und anderer dabei gespielt haben.

Lévinas hebt vollständig auf die Verantwortung ab und möchte dem Dialogdenken Martin Bubers die ethische Kategorie als die entscheidende hinzufügen. Dessen Grundwort vom »Ich und Du«, ergänzt durch das »Wir« kommentiert er folgendermaßen: »Die neue Philosophie des Dialogs lehrt folgendes: den anderen Menschen als Du anrufen oder ansprechen und mit ihm reden hängt nicht von einer vorgängigen Erfahrung des anderen ab, leitet jedenfalls die Bedeutung, Du' nicht von dieser Erfahrung her. Die Sozialität des Dialogs ist nicht die Erkenntnis der Sozialität. Der Dialog ist nicht die Erfahrung des Zusammentreffens von Menschen, die miteinander sprechen. Der Dialog ist ein Ereignis des Geistes, zumindest ebenso unableitbar und ebenso alt wie das cogito. (...) Einerseits waltet im Dialog eine absolute Distanz zwischen dem Ich und dem Du, die durch das unaussprechbare Geheimnis ihrer Identität absolut voneinander getrennt sind, da jeder der Partner als ich und als Du einzigartig, dem anderen gegenüber absolut anders ist, ohne jedes gemeinsame Maß, ohne jeden freien Raum für eine etwaige Koinzidenz; an-

dererseits aber entfaltet sich (...) die außerordentlich und unmittelbare Beziehung des Dia-logs, der diese Distanz transzendiert, ohne sie abzuschaffen, ohne sie zu vereinnahmen, wie der Blick es tut, der dadurch die Distanz zurücklegt, die ihn von einem Gegenstand in der Welt trennt, dass er sie umfasst, sie einschließt.«¹³

Lévinas will mit dieser Anmerkung über Buber hinaus. Zu präsent ist ihm, der sich gleichwohl an zahlreichen Stellen auf Buber beruft und ihn für einen der wichtigsten Denker überhaupt hält, die Gefahr, dass das reflektierende und das DU-suchende ICH jenes DU eben zum Objekt der eigenen Begehrlichkeit werden lässt, um die Gemeinschaft des WIR zu erreichen; zu jedem Preis. Lévinas geht einen Schritt weiter und beschreibt, welche Auswege möglicherweise zu finden sind. Er benutzt dazu die Begriffe der Spur und des Antlitzes: »Im Wort Gesicht steckt das Wort Sehen, aber man darf sich von dieser optischen Verwandtschaft nicht täuschen lassen: Das Antlitz ist die einzige unerreichbare Beute für den Bilderjäger; das Auge kommt immer unverrichteter Dinge vom Antlitz des Anderen zurück; dieser zieht sich aus den Formen, die er annimmt, zurück, er durchkreuzt die Vorstellung, er ist fortwährender Einwand gegen den Blick, den ich auf ihn richte.«¹⁴ Das Antlitz, das Lévinas in Abhebung vom Gesicht beschreibt, ist die »Weise des Anderen, sich darzustellen, indem er die Idee des Anderen in mir überschreitet. (...) Diese Weise besteht nicht darin, vor meinem Blick als Thema aufzutreten, sich als ein Ganzes von Qualitäten, in denen sich ein Bild gestaltet, auszubreiten. In jedem Augenblick zerstört und überflutet das das Antlitz des Anderen das plastische Bild, das er mir hinterlässt, überschreitet er die Idee, die nach meinem Maß und nach dem Maß ihres ideatum ist (...). Das Antlitz manifestiert sich nicht in diesen Qualitäten (...). Das Antlitz drückt sich aus.«¹⁵ Das Ernstnehmen dieses Antlitzes, das sich von keiner Totalität — wie Lévinas es sagen würde — vereinnahmen lässt, bildet die Grundlage anwaltschaftlichen Arbeitens im sozialen Sektor; weil es kritisch bleibt und sich der Verobjektivierung entzieht. Lévinas verdeutlicht an anderer Stelle: »Weit über mir, entweicht mir das Antlitz, indem es sich seiner eignen plastischen Beschaffenheit entledigt, und, schwächer als ich, hemmt es mich, wenn ich in seine schutzlosen Augen blicke. (...) Es widersteht mir und verlangt nach mir. (...) Auf Gedeih und Verderb mir ausgeliefert, dargeboten, unendlich zerbrechlich, herzerreißend wie ein zurückgehaltenes Weinen, ruft das Antlitz mich zu Hilfe und es liegt etwas Gebieterisches in diesem Flehen: seine Not

13 Lévinas, Emmanuel, Art. »Dialog«, in: Böckle, Franz/Kaufmann, Franz-Xaver u. a. (Hrsg.), *Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft*, Freiburg 1981, Bd. 1, S. 74f.

14 Finkielkraut, Alain, *Die Weisheit der Liebe*, München/Wien 1987, S. 29.

15 Lévinas, Emmanuel, *Totalität und Unendlichkeit — Versuch über die Exteriorität*, Freiburg/Mannheim 1993, 2. Auflage, S. 63.

erregt nicht mein Mitleid, sondern indem es mir gebietet, ihm zu Hilfe zu kommen, tut es mir Gewalt an. (...) Die Nacktheit des Antlitzes ist Not, und in der Direktheit, die auf mich zielt, ist es schon inständiges Flehen. Aber dieses Flehen fordert. In ihm vereinigt sich die Demut mit der Erhabenheit. Und dadurch kündigt sich ethische Dimension der Heimsuchung an.«¹⁶

Hier ist die Anwaltschaft in ihrem Kern angelangt. Die Totalität, die dem Antlitz den Schrei der Not und die Anrufung des Anderen vorenthält, ist eine lebensvernichtende Totalität. Das Subjekt muss handlungsfähig bleiben und sich in wahrer Anwaltschaft führen lassen. Franz Hinkelammert, der die vernichtende Gewalt von Totalität am eigenen Leib gespürt hat, beruft sich auf Notwendigkeit, das das Subjekt existieren können muss. Er schreibt: »Es (das Subjekt, chb) muß leben können, um sich Ziele setzen und sein Handeln daran orientieren zu können. Niemand lebt automatisch oder nur von der Luft. Leben können ist ein Projekt, das materiellen Bedingungen unterliegt, also scheitert, wenn es über keine Ermöglichungsbedingungen verfügt. Aber das Leben ist kein spezifisches Projekt, das auf ganz bestimmte Ziele hin entworfen wird. Das Lebensprojekt realisiert sich vielmehr in vielen, auf spezifische Ziele hin orientierten Projekten. Durch diese spezifischen Ziele und ihre Verwirklichung werden die materiellen Bedingungen der Möglichkeit des Lebensprojekts geschaffen.«¹⁷ Diese Aussage scheint wie geschaffen, Anwaltschaft von ihrer Potenzialität her zu begreifen. Es geht darum, dem Menschen Lebensräume zu eröffnen und alles tun, um die Schaffung eigener Opfer zu verhindern. In die soziale Realität Deutschlands hinein übertragen, meint dies, dass es die vorderste Aufgabe der Sozialverbände zu sein hat, Menschen vor dem Fall in die vernichtende Totalität zu beschützen; sich ansprechen zu lassen von ihren Problemen und Sorgen, Räume zu schaffen, in denen sie existieren können. Dazu reicht es sicherlich nicht aus, im Fluss des Mainstreams mit zu schwimmen. Anwaltschaft wirklich gelebt, ist eine unbequeme Aufgabe. Sie ist kritisch im Sinne der antiken »krisis«, also der Scheidung der Geister nach Gut und Böse.

Mit dem mexikanischen Befreiungsphilosoph Enrique Dussel können wir festhalten: »Wenn jemand innerhalb des Systems reflexiv die aktuelle Verantwortung für den Anderen annimmt, wobei er schlagartig der Interpellation ausgesetzt ist, dann erfüllt sich ein anderes Moment der vor-*originären*, vor-diskursiven Ethik (...). Im Für-Wahr-Halten seines noch unverständlichen Wortes erkennt man die Würde des ethischen Subjekts an. Der Zusammenhalt zwischen den Betroffenen (Nicht-Teilnehmer) und den Teilnehmern am

16 Finkielkraut, a. a. O., S. 33 und Lévinas, Emmanuel, *Die Spur des Anderen — Untersuchungen zur Phänomenologie und Sozialphilosophie*, Freiburg/München 1983, S. 222f.

17 Hinkelammert, Franz, *Kritik der utopischen Vernunft — Eine Auseinandersetzung mit den Hauptströmungen der modernen Gesellschaftstheorie*, Luzern/Mainz 1994, S. 266f.

herrschaftlichen System, (die ihre herrschaftliche Position verlassen, indem sie Verantwortung übernehmen), erlaubt nicht nur eine kritisch–theoretische und erläuternde Beschreibung der Situation des historisch–gemeinschaftlichen Subjektes und des gesunden Menschenverstandes der Opfer, sondern hebt dieses auch in das kritisch–wissenschaftliche und philosophische Bewusstsein (...).«¹⁸ Wäre das nicht eine Aufgabe der Caritas; ganz im Sinne der Botschaft Jesu?

These 3: Die gegenwärtige soziale Arbeit ist unpolitisch und hat als solche keine Existenzberechtigung

Der Gründer des Caritasverbandes sagte bei einem seiner wirkungsträchtigen Vorträge bei der Generalversammlung der Katholiken Deutschlands 1899 in Neiß: »Die vierte Funktion der christlichen Caritas auf sozialem Gebiete ist: Pfadfinderin zu sein für staatliche und gesetzgeberische Maßnahmen. Wenn sie die Artillerie anrücken sehen, dann geschieht das mir großem Geschütz, mit Kanonen und Pferden; dazu bedarf es aber weiter, breiter, fester, gebahnter Wege. Aber die Frantireurs, die bahnen sich durch das Dickicht, durch die engsten Pfade und Schlupfwinkel den Weg. Und so möchte ich die Caritasfreunde Frantireurs der sozialen Arbeit nennen. Sie dringen hinein in die Not, wohin die staatliche Gesetzgebung noch nicht dringen kann, machen auf staatliche und materielle Nöte aufmerksam, schaffen das Material zur Bekämpfung derselben; sie ebnen so die Pfade und Wege für neue gesetzgeberische Maßnahmen. (...) Wenn wir ein so hohes Ziel der Caritas stellen und sogar wünschen, dass sie ihre Aufgabe noch in viel größerem Umfange erfüllen möge, dann muß freilich die Erkenntnis für ihre soziale Bedeutung sich noch mehr vertiefen, dann muß sie ferner planmäßiger, rationeller, zielbewußter geübt werden, als das bisher geschehen ist. Es darf der Herr Pfarrer nicht meinen, dass seine caritative Tätigkeit sich darauf beschränken darf, ein Fünfpennigstück dem armen Bettler zu reichen oder noch besser ein Stück Brot oder einen Teller Suppe aus seiner Küche zu geben (...).«¹⁹

Mit dieser Aussage — viele andere ließen sich ergänzen — schrieb Werthmann zu einer Zeit, die sozialpolitisch schwieriger war als heute, der Caritas ins Stammbuch, alles zu tun, damit politische und gesetzgeberische Maßnahmen zu Gunsten derer gestaltet werden, die dieser Hilfe bedürfen. Stattdessen erleben wir auf breitere Ebene das Wegducken eines der einfluss-

18 Dussel, Enrique, *Prinzip Befreiung — Kurzer Aufriß einer kritischen und materialen Ethik*, Aachen 2000, Concordia — Monographien, Bd. 31, S. 128.

19 Borgmann, Karl (Hrsg.), *Lorenz Werthmann — Reden und Schriften in Auswahl*, Freiburg 1958, S. 70.

reichsten Verbände der Bundesrepublik. Pressemeldungen, die Hartz IV verhalten kritisieren sind kein kritisch-politisches Projekt, zumal, wenn aus ihnen keine weitere Aktion folgt oder wenn man sogar geneigt ist, mit der Anstellung von Ein-Euro-Jobbern dem System seinen Segen zu geben. Das hatte Werthmann anders gemeint und das meint auch die Katholische Soziallehre anders. Ein Blick in das jüngst auf Deutsch erschienene Kompendium der katholischen Soziallehre, dessen Lektüre man nur empfehlen kann, bietet zahlreiche Argumentationshilfen an, wie mit der Gerechtigkeit, der Würde des Menschen, der Personalität umgegangen, aber auch wie Solidarität und Subsidiarität wirklich verstanden werden können.²⁰ Die Kapitalismus-Kritik Papst Johannes Pauls II., der in den ungezügelter Verwerfungen stets den Niedergang des Menschen, ja letztendlich sogar die Etablierung einer Kultur des Todes sah, ist fern von jeder ideologischen Betrachtung. Das Anliegen Johannes Pauls II. war, ebenso wie das von Papst Benedikt XVI. in seiner jüngsten Enzyklika »Deus caritas est«, die man nur genau lesen muss, dass die Kirche in ihrem sozialen Vollzug, auf der Basis der Ebenbildlichkeit des Menschen mit Gott und gleichermaßen zur Verherrlichung Gottes alles zu tun hat, damit der Mensch nicht verobjektiviert und ausgebeutet wird. Anwaltschaft stellt sich an die Seite der Erniedrigten und sie wird so zu einem jesuanischen Moment wahrer Befreiung.

Bleibt festzuhalten, dass auch die Caritas sich entscheiden muss, welchem Verständnis von sozialer Arbeit sie künftig folgen will. Die noch vor Jahren beschworene Einheit von Anwaltschaft und Dienstleistung hat sich als realer Trugschluss erwiesen. Der Fatalismus ökonomischen Denkens, wem auch immer er geschuldet sein mag, ist nur zu besiegen, wenn die alte Forderung der lateinamerikanischen Bischöfe beim Zweiten Vatikanischen Konzil und bei der Generalversammlung 1968 in Medellin sich durchsetzt. Die Kirche hat gemäß dem Auftrag Christi an der Seite der Armen zu stehen und sei es, dass sie selbst eine arme wird. Der Preis dafür mag hoch sein und doch wird sie nur dann mit Blick auf das Soziale ihre eigentliche Authentizität erlangen. Sich mit Blick auf den Zeitgeist und die unabänderbaren Erfordernisse von Politik, Gesellschaft und anderen Bezugsgrößen aus der Verantwortung für diejenigen Stück für Stück herauszuziehen, die Anwaltschaft am meisten benötigen, ist eine billige Entschuldigung, die auch dadurch nicht geheilt wird, dass man an anderen viel Sinnvolles tue, führt diese Argumentation doch zu einer fast ideologischen Lauheit des sozialen Engagements, die bereits von den Propheten Israels angeprangert wurde.

20 Vgl. die einzelnen Abschnitte in: Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, Kompendium der Soziallehre der Kirche, Freiburg/Basel/Wien 2006.